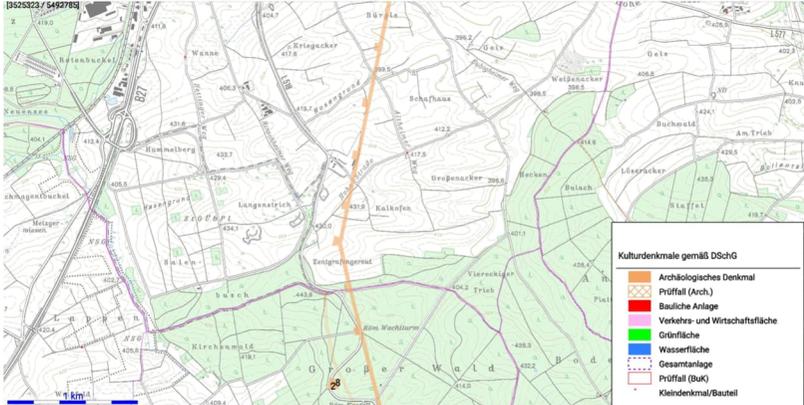




Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				
			<p>5. Umweltprüfung – Umweltbericht</p> <p>Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>In der derzeit vorliegenden städtebaulichen Begründung zur FNP-Änderung findet sich dazu in Nr. 6.1 der Hinweis, dass der Umweltbericht nach der frühzeitiger Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet und im weiteren Verfahren ergänzt wird.</p> <p>Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.</p> <p>Bei der Umweltprüfung sollte u.a. die allgemeine flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die grundsätzlichen Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung sowie den Lebensstätten geschützter Arten in den Blick genommen werden.</p> <p>Es wird zwar eine vorhandene Störung in der Landschaft fortgeführt, das Plangebiet bleibt mit ca. 4 ha dennoch in einem überschaubaren Rahmen.</p> <p>Im Übrigen sind aufgrund der Vorprägung des Gebiets hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen.</p> <p>Es dürfte sich im weiteren Verfahren anbieten, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem noch aufzustellenden Bebauungsplan zurückzugreifen. Dabei kann gegebenenfalls eine durchaus summarische Betrachtungsweise gewählt werden.</p> <p>Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	<p>Die Hinweise zur Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Für die FNP-Änderung wird der detailliertere Umweltbericht aus dem Bebauungsplanverfahren herangezogen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.	
			<p>6. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimagesetzgebung des Landes Baden-Württemberg auch in der Bauleitplanung Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird auf den Klimaschutz vor allem in Nr. 6.3 als grundlegende Maßnahme eingegangen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass in dem noch vorzulegenden Entwurf für den Umweltbericht der Klimaschutz und der damit zusammenhängende Ausbau erneuerbarer Energien aus umweltplanerischer Sicht noch etwas erläutert wird.</p> <p>Da insbesondere eine Solarpark-Nutzung als Sonderbaufläche mit vorgesehen ist, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon in erhöhtem Maße Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.</p>	Die Hinweise zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	22.01.2024	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (GVV).</p> <p>Nach zu beachtender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt (z.B. in Form einer Relevanz- oder Vorprüfung).</p> <p>Den aktuellen Verfahrensunterlagen waren noch keine Unterlagen mit näheren Angaben zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen beigelegt. In Nr. 6.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird dazu ausgeführt, dass zum vorgesehenen Bebauungsplan eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wird und die betr. Ergebnisse in den Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung übernommen werden sollen.</p> <p>Dies kann von unserer Seite grundsätzlich mitgetragen werden.</p>	Die Hinweise zum Artenschutz werden zur Kenntnis.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden zum Artenschutz aufgrund der intensiven Nutzung aller Voraussicht nach keine besonderen Probleme zu erwarten sein. Gegebenenfalls doch erforderliche Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden dann im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzulegen sein. Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein sollten.</p>	<p>Die Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die konkreten Maßnahmen sind im Bebauungsplanverfahren festzulegen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung genügt die Erkenntnis, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann.</p>
			<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotop n. §§ 23, 26, 28, 30 und 32 BNatSchG</i> Es sind hierzu keine direkten Betroffenheiten zu besorgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Vorbehaltlich der sachgerechten Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange werden zum vorliegenden FNP-Verfahren voraussichtliche keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung noch keine näheren Ausführungen. Zur Erläuterung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs bzw. zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich kann im vorliegenden Fall aus unserer Sicht auf die noch zu erstellende Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zurückgegriffen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird es als wichtig erachtet, die am Plangebiet teilweise vorhandene Eingrünung zu erhalten und auf der Bebauungsplanebene über Pflanzgebote zu ergänzen, um den durch weitere Baumaßnahmen zu erwartenden Eingriff in das Landschaftsbild abzumildern. Zum weiteren Verfahrensverlauf bitten wir, die entsprechenden Informationen in die FNP-Unterlagen aufzunehmen; eine Darstellung der wesentlichen Eckpunkte und Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zum Bebauungsplan im erforderlichen Umweltbericht wäre hierzu geeignet.</p>	<p>Die Hinweise zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p><i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:</i> Das Plangebiet greift weder in erfasste Strukturen des Biotopverbundplans noch in einen Wildtierkorridor ein.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Bei entsprechender Ergänzung der Verfahrensunterlagen rechnen wir für das FNP-Änderungsverfahren nach derzeitigen Kenntnisstand insgesamt nicht mit dem Auftreten erheblicher Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	22.01.2024	Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit dem Vorhaben geht in Bezug auf den Ausbau der Lagerkapazität des Asphaltmischwerkes eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Unbelastetes Dachflächenwasser kann breitflächig versickert werden. Wir empfehlen dies in Anlage 1 zu ergänzen. Die Versickerung von Niederschlagswasser, das aufgrund betriebs- oder verkehrsbedingter Abläufe eine schädliche Belastung aufweist und nicht entsprechend behandelt wird, ist nicht gestattet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Anstatt des allgemeinen Hinweises wird das im Bebauungsplan erläuterte und mit dem Landratsamt abgestimmte Entwässerungskonzept in die Begründung zum Flächennutzungsplan übernommen.
			Die Versiegelung der Fläche der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird erwartungsgemäß sehr gering gehalten. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Fundamente als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Die Hinweise zur Freiflächen-Photovoltaikanlage werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.
			Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen.	Die Hinweise zur Errichtung von Trafostationen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet.
			Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z.B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.	Die Hinweise zum Betrieb und zur Wartung der Freiflächen-Photovoltaikanlage betreffen nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
			Baugrunderkundungen werden empfohlen. Es wird auf die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz (WG) i.V.m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.	Die Empfehlung zur Baugrunderkundung wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu Baugrunduntersuchungen ist bereits im Textteil des Bebauungsplans enthalten.
			Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.	Die gesetzlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind allgemein zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Straßen	22.01.2024	Der FD Straßen schließt sich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Referat 42 - vom 04.01.2024 an. Die dort genannten offenen Punkte sind noch zu klären.	Das Regierungspräsidium Abt. 4 Straßen und Verkehr wurde auch am Bebauungsplanverfahren beteiligt und hat am 06.02.2024 eine Stellungnahme abgegeben.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	22.01.2024	Zur Änderung des Flächennutzungsplans hat der Fachdienst Landwirtschaft grundsätzlich keine Einwände. Die Flurstücke des Plangebiets werden nicht landwirtschaftlich genutzt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Notwendige Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe dürfen nur innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. Es dürfen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Bebauungsplans für Ausgleichmaßnahmen verwendet werden. Wir bevorzugen eine frühzeitige Beteiligung bei der Festlegung der Ausgleichmaßnahmen, sobald diese landwirtschaftliche Fläche tangieren.	Die Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahren festgelegt.
	Landratsamt NOK Vermessung	22.01.2024	Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken, wir geben jedoch folgenden Hinweis: Laut unmaßstäblichen Lageplan in der öffentlichen Bekanntmachung (vom 28.11.2023) ist im südlichen Bereich des Geltungsbereiches das Flurstück 5917/1 enthalten (spitzes Flurstück). Im Kartenteil und im Abschnitt 3 der Begründung des Flächennutzungsplans ist das betroffene Flurstück 5917/1 nicht mit aufgenommen. Da der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfen Darstellungen beinhaltet, ist hier die Frage erlaubt, ob der Geltungsbereich in der öffentlichen Bekanntmachung richtig wiedergegeben ist. Falls das Flurstück 5917/1 innerhalb des Geltungsbereiches liegt muss der textliche sowie zeichnerische Teil des Flächennutzungsplans bzw. im Prozess der verbindlichen Bauleitplanung angepasst werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Wie schon erkannt wurde, beinhaltet der Flächennutzungsplan keine parzellenscharfe Abgrenzung. Im Rahmen der Bekanntmachung zur noch ausstehenden Offenlegung wird der Abgrenzungsplan angepasst. Die Abweichung zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan ist dabei immer noch vom Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB gedeckt. Zumal das besagte Flurstück im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt wird.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	17.01.2024	Als Regionalverband möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir uns der mit uns abgestimmten Stellungnahme der Höheren Raumordnungsbehörde vom 17.01.2024 vollumfänglich anschließen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	17.01.2024	Raumordnung Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Fortentwicklung des bestehenden Asphaltmischwerks „In den Kalköfen“ geschaffen werden, welches sich ca. 2 km südöstlich der Ortslage von Walldürn befindet. Das Ziel der Planung besteht in einer Erweiterung der Lagerkapazitäten, einer Anpassung der Anlage an aktuelle Verwaltungsvorschriften sowie in der Nutzung erneuerbarer Energien. Konkret sollen zwei neue Lagerhallen errichtet werden, im nördlichen Teil des Plangebiets darüber einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Planung dient der Bestandssicherung und Modernisierung des bereits ansässigen Gewerbebetriebs. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,0 ha. Laut vorliegendem Vorentwurf soll der südliche Teilbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, der in nördliche Richtung verlaufende Sporn als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Im gültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet bislang als Landwirtschaftsfläche dargestellt.	Die Hinweise zur Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Darin werden die konkreten Entwicklungsabsichten planungsrechtlich gesichert. Durch die Anwendung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Verbindung mit einem Durchführungsvertrag, wird der Rahmen für die Entwicklung des bestehenden Betriebs in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde bewusst eng gefasst.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) befindet sich die Fläche innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Diese dienen gem. Plansatz 2.1.1 Z ERP als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Gem. Plansatz 2.1.3 Z ERP darf in Regionalen Grünzügen i.d.R. nicht gesiedelt werden. Somit ergibt sich durch die Lage im Regionalen Grünzug zunächst ein raumordnerischer Zielkonflikt.</p> <p>Angesichts der erheblichen Vorprägung des Plangebiets durch eine Lagerhalle und Betriebsanlagen wurde im Rahmen von Abstimmungsgesprächen im Jahr 2019 seitens des Verbands Region Rhein-Neckar und der Höheren Raumordnungsbehörde signalisiert, dass eine bestandssichernde Fortentwicklung des Unternehmens am betreffenden Standort dennoch vorstellbar sein. Als dahingehende Voraussetzung wurde die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans benannt, im Rahmen dessen die Details der vorgesehenen Erweiterung mit den Raumordnungsbehörden abgestimmt werden und eine eingehende Auseinandersetzung mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs (insb. Naherholung, Biotopverbund, Grundwasserschutz) erfolgt, um eine verträgliche Ausgestaltung der Planung sicherzustellen.</p> <p>In diesem Sinne bitten wir um entsprechende Abstimmungen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Inwieweit die bestehenden Erweiterungsvorstellungen mit den Zielsetzungen des Regionalen Grünzugs in Einklang zu bringen sind, ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht abschließend zu beurteilen. Erst unter der Voraussetzung eines entsprechend abgestimmten vorhabenbezogenen Bebauungsplans können wir auch der geplanten Darstellung einer gewerblichen Baufläche auf Ebene des Flächennutzungsplans zustimmen.</p>	
			<p>Hinsichtlich der im nördlichen Teilbereich vorgesehenen Sonderbaufläche für Photovoltaik kommen wir hingegen bereits jetzt zu der Einschätzung, dass diese als technische Infrastruktur zu bewerten ist, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden kann. Es ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen (ca. 0,9 ha) einnehmen wird. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Daher werden die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt betrachtet.</p>	<p>Die Zustimmung zur Freiflächen-Photovoltaikanlage wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Planzeichnung aktuell falsch betitelt ist. Eine dahingehende Anpassung sollte vorgenommen werden.</p>	
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	04.01.2024	<p>Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 tangiert die Landesstraße L 518 im straßenrechtlichen Außerortsbereich, wonach gem. § 22 StrG die Anbaubeschränkungen gelten. Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlagen ist durch den Betreiber zu gewährleisten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 518 zu keiner Tageszeit durch z.B. mögliche Blendwirkung beeinträchtigt wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Modulausrichtung Richtung Süden und den topographischen Gegebenheiten sind Blendwirkungen auf die Landesstraße nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Beibehaltung der Bestandssituation an der Einmündung erachten wir unter der Annahme geringfügig ansteigender Verkehrszahlen in der Zufahrt als unbedenklich, da im Bestand keine Sicherheits- oder Leistungsdefizite vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Nach unserem Verständnis soll im Rahmen der Verlegung des Wirtschaftsweges ein eigenständiger Anschluss an die L 518 vorgesehen werden. Hier ergeben sich aufgrund der Lage hinter der Rechtskurve und möglicher Bepflanzung auf den angrenzenden Feldern potenzielle Einschränkungen bei den Sichtbeziehungen. Dies betrifft einerseits die Anfahrsicht (siehe RAL Kap. 6.6.3) auf den von Norden kommenden Verkehr auf der L 518 sowie andererseits die erforderliche Haltesicht (siehe RAL Kap. 5.5.1) auf potenziell auf der L 518 wartende Linksabbieger. Da das Feld tiefer als die Straße liegt, sind Sichteinschränkungen jedoch unwahrscheinlich. Die zuvor genannten Sichtweiten sind in jedem Fall zu prüfen und deren Einhaltung in der weiteren Planung sicherzustellen. Für den reibungslosen Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit ist es beim Neuanschluss des Wirtschaftswegs zudem sinnvoll, die Fahrbahn im Einmündungsbereich soweit aufzuweiten, dass ein Begegnungsfall von zwei Fahrzeugen möglich ist. Somit kann das Linksabbiegen auch bei einem auf dem Wirtschaftsweg wartenden Kfz gewährleistet werden. Aufgrund des Eingriffs in die Landesstraße ist die Planung technisch zu genehmigen. Bitte senden Sie hierfür die abgestimmte Entwurfsplanung in digitaler Form an unser Referat 45	Im Rahmen der Verlegung des Wirtschaftsweges ist kein eigenständiger Anschluss an die Landesstraße vorgesehen. Der Wirtschaftsweg wird am südlichen Rand des bestehenden Asphaltmischwerks vorbeiführen und am westlichen Rand nach Norden zur ursprünglichen Trasse geführt. Dadurch bleibt die bisherige Anbindung an die Landesstraße erhalten und es wird keine neue Anbindung geschaffen.
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	11.01.2024	Archäologische Denkmalpflege: Durch die Planungen ist in Walldürn ein archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG BW betroffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Obergermanisch-Raetischer Limes UNESCO Welterbe mit Schutzzone (Listen Nr. 1, ADAB ID 99440153)</li> </ul> Am Erhalt dieses Denkmals besteht öffentliches Interesse! Trotz der jahrelangen Nutzung des Plangebiets als Lagerfläche der Main-Tauber-Asphaltmischwerke kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Reste archäologischer Substanz des UNESCO-Welterbes Limes im Boden erhalten haben. Fachliche Bedenken gegen das Vorhaben können aus diesem Grund nur unter Auflagen zurückgestellt werden.	Die Hinweise zur archäologischen Denkmalpflege werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Um das Denkmal wenigstens in Form einer archäologischen Dokumentation zu erhalten, müssen jegliche Erdarbeiten (Abschieben des Oberbodens, Leitungsgräben etc) archäologisch begleitet werden, d.h. der beauftragte Erdbauer darf in diesem Bereich nur unter Anleitung archäologischen Fachpersonals tätig werden. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ggf. notwendiges fachgerechtes Dokumentieren und Bergen von archäologischen Funden und Befunden zu Leerzeiten im Bauablauf führen kann. Die archäologische Untersuchung ist gem. § 6.2 DSchG durch den Vorhabenträger zu finanzieren. Wir bitten dringend um möglichst frühzeitige Abstimmung der nächsten Planungsschritte mit der Archäologischen Denkmalpflege des LAD.</p>	<p>Der Hinweis zum Ablauf von Bauarbeiten wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Im Vorfeld von Bauarbeiten erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege.</p>
			<p>Bau- und Kunstdenkmalpflege: Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wir bitten, diese Hinweise in die Planunterlagen einzufügen und das Landesamt für Denkmalpflege über die weiteren Planungen und Terminabsprachen in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
6.	RP Karlsruhe Ref. 5 – Umwelt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	RP Freiburg Abteilung 8 – Landesbetrieb Forst (ForstBW)		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
8.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12.01.2024	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <a href="https://geogefahren.lgrb-bw.de/">https://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen.
			<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u.a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	Die Hinweise zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.
			<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite wird daraufhin gewiesen, dass sich im Bereich der Plangebiete der stillgelegte Steinbruch Walldürn (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 6422-314) befindet. Im Bereich ehemaliger Steinbrüche ist u.a. mit Verfüllungen zu rechnen.</p>	Der Hinweis auf den stillgelegten Steinbruch wird zur Kenntnis genommen.
			Gegen das Vorhaben bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. .</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Die Planflächen liegen im hydrogeologisch abgegrenzten Einzugsgebiet der Nächstquelle. Bei der Nächstquelle handelt es sich um die Trinkwasser-Notversorgung der Stadt Buchen. Die Nächstquelle hat kein Wasserschutzgebiet.</p> <p>Bei den im Untergrund unterhalb der künstlichen Auffüllungen anstehenden Festgesteinen handelt es sich um einen Karst-/Kluftaquifer. Bei einem Schadstoffeintrag in den Untergrund besteht eine erhöhte potentielle Gefährdung für das Grundwasser.</p>	Die Hinweise zum Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	11.12.2023	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Standortübungsplatzes Walldürn. Von dieser Liegenschaft sind Lärmemissionen zu erwarten.	Der Hinweis auf Lärmimmissionen wird zur Kenntnis genommen. Bei der Planung handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs (Asphaltmischwerk). Wohnungen sind nicht vorgesehen. Konflikte sind daher nicht zu erwarten.
10.	Polizeipräsidium HN FES-E-VK, Standort MOS	11.12.2023	Gegen die Änderung des FNP bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Netze BW GmbH	14.12.2023	Im Geltungsbereich der FNP-Änderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			drauf hinzuweisen, dass neben einer ausreichenden Flächenquantität auch auf eine hohe Qualität zu achten ist. Außerdem ist unumstritten, dass ein essentieller Kern der Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit darin besteht, zukünftigen Generationen zumindest gleiche Handlungsräume und Entwicklungsmöglichkeiten zu garantieren, wie sie heutigen Generationen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund ist das langfristige Vor- und Freihalten von Flächen für Wirtschaft absolut folgerichtig und Teil der kommunaler Daseinsvorsorge für kommende Generationen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	
17.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	BUND – Kreisgruppe Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	NABU Ortsgruppe Hardheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	LNW-Arbeitskreis Neckar-Odenwald		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Hardheim	30.01.2024	Gegen die FNP-Änderung zum Bebauungsplan Kalköfen bestehen keine Anregungen oder Einwendungen, da öffentliche Belange der Gemeinde Hardheim nicht berührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Höpfingen	19.12.2023	Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.12.2023 hat dieser keine Einwände oder Anregungen zum geplanten Vorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Rosenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Buchen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Miltenberg	19.12.2023	Zum Bauleitplanverfahren werden seitens der Stadt Miltenberg keine Einwendungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Walldürn	20.12.2023	Nach Durchsicht der Unterlagen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Walldürn keine Bedenken gegen die Planung bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
27.	GVV Osterburken	11.12.2023	Seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken bestehen keine Bedenken bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans 2030. Es werden keine Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.